

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 55 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBI. 9270 in der Fassung LGBI. Nr. 63/2025 verordnet:

## **Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)**

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, LGBI. 9270/10, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfällt die Z 2 und erhalten die (bisherigen) Ziffern 3 bis 6 die Bezeichnung Z 2 bis Z 5. Im § 2 Z 5 (neu) wird das Zitat „Z 1 bis Z 5“ durch das Zitat „Z 1 bis Z 4“ ersetzt.
2. Im § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Jede Einrichtung hat als Teil der sozialpädagogischen Konzeption gemäß Abs. 2 ein Kinderschutzkonzept mit folgendem Mindestinhalt zu erstellen:
  - Risikoanalyse,
  - Präventionsmaßnahmen, insbesondere Beschwerdemanagement und Partizipation,
  - Maßnahmen im Krisenfall .“
3. § 10 Abs. 1 und 1a lauten:  
„(1) In Wohnformen im Sinne des § 2 muss folgende Mindestanzahl an Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 1 zur Verfügung stehen (Betreuungsschlüssel):
  1. Sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen: mindestens 0,67 VZÄ je minderjähriger Person, jedoch mindestens 3,5 VZÄ je Gruppe;
  2. Krisenzentren: mindestens 8 VZÄ je Gruppe, davon mindestens 1 VZÄ mit Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 NÖ KJHG sowie Betreuungspersonen mit Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 NÖ KJHG im jeweils erforderlichen Ausmaß;

3. Mutter-/Kind-Einrichtungen: mindestens 0,78 VZÄ je minderjähriger Mutter, jedoch mindestens 4,5 VZÄ je Gruppe;
4. Therapeutische Kleinwohnformen: mindestens 5 VZÄ je Gruppe;
5. Intensivpädagogische Kleinwohnformen: mindestens 3,5 VZÄ je Gruppe.
6. Sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen): die Mindestanzahl an Betreuungspersonen hat sich nach dem konkreten Betreuungsbedarf zu richten und ist im Einzelfall zur Sicherung des Kindeswohles von der Behörde mit Bescheid festzulegen.  
(1a) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) kann der in Abs. 1 Z 1, 2 und 4 festgelegte Betreuungsschlüssel insofern unterschritten werden, als für
  1. sozialpädagogisch- inklusive Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 mindestens 0,45 VZÄ je minderjähriger Person,
  2. Krisenzentren gemäß Abs. 1 Z 2 mindestens 7,5 VZÄ je Gruppe und
  3. therapeutische Kleinwohnformen gemäß Abs. 1 Z 4 mindestens 4,5 VZÄ je Gruppe zur Verfügung stehen müssen.Dabei muss stets eine angemessene Versorgung der minderjährigen Personen entsprechend dem Kindeswohl gewährleistet werden.“

4. In § 10 Abs. 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:  
„3. Betreuungspersonen, welche sich in Ausbildung zum Gruppenhelfer oder zur Gruppenhelferin gemäß § 9 Abs. 3 befinden im Umfang von nicht mehr als 1 VZÄ je Wohnform. Eine Kumulation von Z 1, Z 2 und Z 3 ist nicht möglich.“

5. § 11 lautet:

**„§ 11**  
**Gruppengröße**

- (1) Für Wohnformen im Sinne des § 2 gelten folgende Gruppengrößen:
1. Sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen: max. 9 minderjährige Personen je Gruppe;
  2. Krisenzentren: max. 9 minderjährige Personen je Gruppe;
  3. Mutter-/Kind-Einrichtungen: max. 9 minderjährige Mütter je Gruppe;

4. Therapeutische Kleinwohnformen: max. 6 minderjährige Personen je Gruppe;
5. Intensivpädagogische Kleinwohnformen: max. 3 minderjährige Personen je Gruppe.
6. Sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen): die Gruppengröße hat sich nach dem konkreten Betreuungsbedarf zu richten und ist im Einzelfall zur Sicherung des Kindeswohles von der Behörde mit Bescheid festzulegen.
  - (2) Eine Überschreitung der im Rahmen der behördlichen Eignungsfeststellung bewilligten Gruppengröße und Altersgruppe ist nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert.
  - (3) Eine Überschreitung gemäß Abs. 2 ist für Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ohne Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde zur Sicherung des Kindeswohles bis zu sechs Wochen zulässig, sofern die Überschreitung
    1. aus fachlichen Gesichtspunkten vertretbar ist,
    2. der Überbrückung dient, um ein erforderliches längerfristiges Betreuungsverhältnis begründen zu können und
    3. höchstens sechs Wochen dauert.
  - (4) Bei Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 handelt es sich um bestimmte Einrichtungsformen gemäß § 55 Abs. 3 NÖ KJHG und sind Überschreitungen der im Rahmen der behördlichen Eignungsfeststellung bewilligten Gruppengröße und Altersgruppe mit Bescheid festzulegen.
  - (5) Die Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 werden koedukativ geführt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann davon mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.“
6. § 12 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Größe eines Wohn-/Schlafraumes für Minderjährige und junge Erwachsene darf 10 m<sup>2</sup>, bei Mehrfachbelegung 16 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

(4) Ein Wohn-/Schlafraum darf maximal mit 3 Kindern bzw. 2 Jugendlichen belegt werden, wobei auf die Bedürfnisse jedes Einzelnen zu achten ist.“
7. Im § 12 Abs. 6 entfällt im fünften Spiegelstrich die Wortfolge „, außer bei familienähnlichen Wohnformen gemäß § 2 Z.2“ und wird im letzten Spiegelstrich das Wort „Nachtdienstzimmer“ durch „(Nacht-)Dienstzimmer“ ersetzt.

Der fünfte Spiegelstrich lautet: „- ein Badezimmer, bei koedukativ geführten Gruppen 2 Badezimmer“

Der letzte Spiegelstrich lautet: „- ein (Nacht-)Dienstzimmer, nach Möglichkeit mit eigenem Sanitärbereich.“

8. Im § 18 Abs. 3 wird in Ziffer 7 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 8 angefügt:  
„8. ein Kinderschutzkonzept gemäß § 7 Abs. 3.“
9. In § 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:  
„(10) Anlage 2 in der Fassung der Verordnung, LGBI. Nr. XX/XXXX, tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“
10. In § 21 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:  
„(9) Bestehende Einrichtungen haben bis zum 31. Dezember 2026 ein Kinderschutzkonzept gemäß § 7 Abs. 3 zu erstellen.  
(10) Das Erfordernis der Mindestraumgröße von 16 m<sup>2</sup> bei Mehrfachbelegung gilt nicht für Einrichtungen, deren Eignung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 3 bereits gemäß § 51 NÖ KJHG festgestellt worden ist.“
11. Die Anlagen 1 und 2 lauten: [siehe beiliegendes PDF-Dokument]